



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
25.04.2022 15:31

10617/2022

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Montag, 25. April 2022

Anhörung zu DS 7/5032
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern bedankt sich für Ihr Schreiben vom 7. April 2022 und die Gelegenheit, sich an der Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Drucksache 7/5032 zu beteiligen.

Die vorgelegte Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes berührt unmittelbar zwei Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammer Erfurt. Wir sehen additiv eine mittelbare Betroffenheit unzähliger weiterer Mitgliedsunternehmen in Thüringen durch die Gesetzesänderung.

Die beiden privaten Rundfunkveranstalter Antenne Thüringen und Landeswelle Thüringen leisten mit ihrem Programm und Regionalstudios in allen Landesteilen gemeinsam mit den Hörfunkprogrammen des öffentlich-rechtlichen Mitteldeutschen Rundfunks einen wesentlichen Beitrag zur Medienlandschaft Thüringens. Mit Sendungen aus allen Landesteilen und speziell ihren Studios und Reportern vor Ort fördern sie die regionale Identität und erhöhen die Attraktivität des Sendegebiets. Die privaten Rundfunkanbieter bieten darüber hinaus regionalen Unternehmen Werbepplätze zur Kommunikation mit den Kunden sowie Medienpartnerschaften zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen. Mit ihrer Berichterstattung sorgen die Medienunternehmen auch für Unternehmensvernetzung sowie für die Verbreitung wirtschaftspolitischer und unternehmerischer Informationen. Diese

Bedeutung ist für viele Unternehmen elementar und führt den für den Wirtschaftsstandort Thüringen wichtigen Punkt der medialen Pluralität fort.

Diese regionale und plurale Medienlandschaft wird jedoch bedroht durch die Fortentwicklung internationaler Informations- und Musikangebote. Anders als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können die privaten Rundfunkveranstalter bislang nur unzureichend Synergieeffekte nutzen. Auf diese Weise konkurrieren sie mit multinationalen Großkonzernen, die von zunehmender Digitalisierung und Globalisierung profitieren und weder eine personelle noch materielle Bindungsfunktion im Freistaat innehaben. Insofern ist die Reduzierung von Schranken für die in Thüringen ansässigen privaten Rundfunkveranstalter zu begrüßen, damit diese nicht zwangsläufig aus einem vorgesetzten Wettbewerbsnachteil heraus agieren müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Veränderung der Vorschriften im Bereich der Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern. Sie ermöglicht den betroffenen Unternehmen eine Erweiterung des bisherigen Instrumentenkastens auf dem Gebiet der Zusammenarbeit untereinander. Das hat insbesondere vor dem Hintergrund eines sich immens schnell wandelnden Audio-Marktes besondere existenzielle Bedeutung für die privaten Rundfunkveranstalter. Eine fortsetzende gesetzliche Festlegung auf nur wenige Felder der Zusammenarbeit gefährdet hingegen die betroffenen Unternehmen, Arbeitsplätze in Thüringen und damit den gesamten Medienstandort Thüringen.

Mit der vorgelegten Änderung wird die unternehmerische Freiheit gestärkt, die Durchführung unternehmerischer Notwendigkeiten erleichtert und die sich absehbar zuspitzende Lage der unmittelbar betroffenen Unternehmen entschärft. Sie ist daher richtig und notwendig, um den privaten Rundfunkveranstaltern mehr Flexibilität und Chancen, zum Beispiel durch die Nutzung von shared services im nicht-redaktionellen Bereich, zu ermöglichen und mediale Audiovielfalt zu sichern.

Neben der unmittelbaren Betroffenheit durch die Gesetzesänderung sehen wir auch eine mittelbare Betroffenheit vieler weiterer Mitgliedsunternehmen in Thüringen. Beispielhaft sind hier zu erwähnen Gebäudereiniger, Caterer, IT-Dienstleister oder etwa Wachschutz. Negative Entwicklungen sind für einige der Vertragspartner der privaten Rundfunkveranstalter zu erwarten. Durch die Synergieeffekte in den Medienunternehmen werden Vertragspartner Umsatzanteile verlieren. Aus unserer Sicht ist jedoch der Erhalt der pluralen Medienlandschaft in Thüringen in diesem Fall höher zu gewichten.

Im Sinne der Unternehmen in Thüringen hoffen wir, dass Sie an der vorgelegten Änderung festhalten und eine Mehrheit im Thüringer Landtag für dieses Vorhaben zeitnah zustande kommt. Auch in Zukunft stehen wir Ihnen als Ratgeber und Vertreter der Thüringer Wirtschaft bei allen Fragen gern zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Erfurt
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern